

14.11.89

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Streckenverbote für Lkw an die örtlichen
Gegebenheiten

B. Lösung

Änderung der Ferienreiseverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten
belastet.

Bundesrat

Drucksache 626/89

14.11.89

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Fe 19/89

Bonn, den 13. November 1989

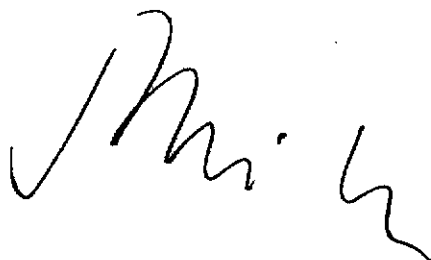
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Ferienreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), geändert durch die Verordnung 22. März 1988 (BGBl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In der Streckenbeschreibung der A 1 werden die Worte "und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt-Süd" gestrichen.
2. Die Streckenbeschreibung der A 81 wird wie folgt gefaßt:

"A 81 Von Autobahnkreuz Weinsberg bis Autobahnkreuz Herrenberg".
3. Die Streckenbeschreibung "A 226 Von Autobahndreieck Bad Schwartau bis Anschlußstelle Lübeck-Siems" wird gestrichen.
4. Die Streckenbeschreibung A 831 wird wie folgt gefaßt:

"A 831 Von Anschlußstelle Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Der Schwerverkehr, der an den Wochenenden im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung (1. Juli - 31. August eines jeden Jahres) über die Fähranschlüsse der Ostsee in Puttgarden und Travemünde nach Deutschland einfährt, mußte bisher über die Bundesstraßen B 75 und B 434 abfließen. Dies führte zu erheblichen Belästigungen der Bewohner der anliegenden Gemeinden.

Eine Verminderung des Schwerverkehrs auf diesen Strecken ist so gut wie ausgeschlossen. Da dem Schwerverkehr aufgrund der Fahrkapazitäten Grenzen gesetzt sind, müssen auch am Wochenende Lkw mit den Fähren transportiert werden. Aus Kapazitätsgründen der Fährhäfen wiederum muß somit auch am Wochenende der Schwerverkehr von den Fährhäfen abfließen.

Durch den Abschluß des dreistreifigen Ausbaus der BAB A 1 zwischen Hamburg und Lübeck ist deren Kapazität so erhöht worden, daß eine Verlagerung des Schwerverkehrs an den Wochenenden im Geltungszeitraum der Ferienreiseverordnung von der Landstraße auf die BAB vertretbar ist.

Bei den Änderungen zu Artikel 1 Nr. 2 und 4 handelt es sich um die inzwischen vorgenommene teilweise Umnummerierung der A 831 zur A 81.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau entstehen nicht.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.